

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KUNDEN DER KNOLLMÜHLE GMBH

(Stand: März 2020)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "AGB") gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Knollmühle GmbH, Gusentalstraße 51, A-4222 St. Georgen an der Gusen, FN 352743s (im Folgenden "KNOLLMÜHLE", wir oder uns). Vertragspartner der KNOLLMÜHLE werden nachfolgend auch "KUNDE" (oder Sie) genannt. Die AGB gelten auch dann, wenn KNOLLMÜHLE im Namen und/oder auf Rechnung von durch sie vertretenen Dritten handelt. Die AGB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit KNOLLMÜHLE. Sie haben auch für Verträge Gültigkeit, denen sie nicht ausdrücklich zugrunde gelegt wurden.
- (2) Soweit in den AGB oder im Einzelfall nicht Abweichendes festgelegt ist, gelten die in Teil A der Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien festgelegten, zu unseren Gunsten vom dispositiven Recht abweichenden Regelungen. Soweit Rechtsgeschäfte Waren betreffen, die in Teil B der Usancen angeführt sind, gelten dessen Bestimmungen, soweit nicht in den AGB oder im Einzelfall Abweichendes festgelegt ist.
- (3) Von den AGB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind ausdrücklich zu treffen und bedürfen der Schriftform. Sie gelten nur für den jeweiligen Vertrag und nicht für die übrige Geschäftsbeziehung. Allgemeine Geschäftsbedingungen (einschließlich Einkaufsbedingungen, Bedingungen auf Vertragsformblättern) des KUNDEN werden nicht Vertragsinhalt; ihnen wird hiermit widersprochen und auch Erfüllungshandlungen unsererseits bewirken keine Zustimmung zu solchen Bedingungen.

§ 2

Vertragsabschluss, Auftragsänderungen

- (1) Angebote von KNOLLMÜHLE sind freibleibend und unverbindlich. Mit einer Bestellung erklärt der KUNDE ein für 2 Wochen ab Eingang der Bestellung bei KNOLLMÜHLE verbindliches Angebot. Bestellungen gelten erst mit ausdrücklicher schriftlicher Auftragsbestätigung durch KNOLLMÜHLE oder, sollte keine Auftragsbestätigung erfolgen, mit der Ausführung der Lieferung oder Leistung als angenommen, womit ein Vertrag zu Stande kommt. Die Auftragsbestätigung legt den Vertragsinhalt fest. Weicht die Auftragsbestätigung in wesentlichen Teilen vom Inhalt der Bestellung ab und erklärt der KUNDE nicht unverzüglich seinen Widerspruch, gilt dies als Zustimmung zum Vertragsabschluss zu diesen Bedingungen.
- (2) Der KUNDE verzichtet auf die Vertragsanfechtung wegen Irrtums. § 934 ABGB (*laesio enormis*) findet keine Anwendung.

- (3) Stornierungen oder Änderungen des Auftrages durch den KUNDEN sind nach Vertragsabschluss nur mit schriftlicher ausdrücklicher Zustimmung von KNOLLMÜHLE möglich. Bei Stornierung ist, unbeschadet weitergehender Ansprüche, eine (verschuldensunabhängige und nicht der richterlichen Mäßigung unterliegende) Stornierungsgebühr in Höhe von 10 % bzw. nach erfolgter Rohstoffbeschaffung durch KNOLLMÜHLE 70 % des Auftragswerts fällig.

§ 3

Preise

- (1) Mangels ausdrücklicher Preisvereinbarung gilt ein angemessener Preis als vereinbart. Dem KUNDEN eingeräumte (wie immer bezeichnete) Rabatte und Nachlässe werden nur bei reibungsloser Geschäftsabwicklung gewährt und entfallen insbesondere bei Zahlungsverzug oder Rechtsstreit. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können zu angemessenen Preisen verrechnet werden.
- (2) Ein Kostenvoranschlag wird von KNOLLMÜHLE nach bestem Wissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, wird KNOLLMÜHLE den KUNDEN davon unverzüglich verständigen. Bei Kostenüberschreitungen in geringerem Umfang ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Wir behalten uns die Verrechnung von Kostenvoranschlägen vor, wenn nachfolgend kein Vertragsabschluss erfolgt.
- (3) Unsere Preise sind in Euro angegeben. Wird im Einzelfall eine Zahlung in einer anderen Währung vereinbart, ist KNOLLMÜHLE zur Anpassung der Preise berechtigt, wenn und soweit zwischen Vertragsabschluss und Fakturierung eine Veränderung des Wechselkurses des Euro zur vereinbarten Währung um mehr als 3 % stattgefunden hat.
- (4) Unsere Preise sind Nettopreise. Umsatzsteuer und allfällige sonstige Gebühren sind vom KUNDEN zu zahlen und werden von KNOLLMÜHLE zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Preise beziehen sich auf Lieferungen und Leistungen EXW und beinhalten daher (sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird) insbesondere nicht die Kosten für den Transport, Transportversicherung, Transportverpackung (wohl aber die einfache handelsübliche Verpackung) und allfälligen Zoll.
- (5) KNOLLMÜHLE behält sich vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als 3 Monaten die Preise entsprechend anzupassen, soweit nach Vertragsabschluss, jedoch vor Erbringung der jeweiligen Lieferung oder Leistung Steigerungen der für die Preisbildung maßgebenden Rohstoffpreise (einschließlich Preissteigerungen infolge einer Änderung des Euro-Wechselkurses zur Währung im Ursprungsland des Rohstoffes) im Umfang von mehr als 3 % eintreten.

§ 4

Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungsbeträge sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Bei Teillieferungen ist KNOLLMÜHLE zur Legung von Teilrechnungen berechtigt.

Der KUNDE ist nicht berechtigt, Zahlungen aus welchem Rechtsgrund immer (einschließlich § 1052 ABGB) zurückzubehalten.

- (2) Gestaltet sich nach Vertragsabschluss die Bonität des KUNDEN nach unserem Ermessen als ungünstig oder ist er mit einer Zahlung auch nur hinsichtlich eines Auftrages in Verzug, sind wir (unbeschadet unserer sonstigen Rechte) hinsichtlich sämtlicher Aufträge des KUNDEN berechtigt, offene Zahlungen sofort fällig zu stellen, unsere Lieferungen oder Leistungen bis zur vollständigen (Voraus-) Zahlung oder Sicherstellung der Zahlung aufzuschieben und die Weiterarbeit an noch offenen Aufträgen einzustellen.
- (3) Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen des KUNDEN, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt oder von KNOLLMÜHLE schriftlich anerkannt wurde.
- (4) Eingehende Zahlungen werden zuerst zur Abdeckung angefallener Betreuungskosten und Zinsen und sodann zur Tilgung der jeweils ältesten Verbindlichkeit verwendet. Anderslautende Widmungen durch den KUNDEN sind unwirksam und unbeachtlich. Allenfalls vereinbarte Skontoabzüge setzen daher voraus, dass außer der zu begleichenden Forderung keine offenen und fälligen Forderungen der KNOLLMÜHLE gegen den KUNDEN bestehen.
- (5) Im Fall des Zahlungsverzuges des KUNDEN gebühren KNOLLMÜHLE (unbeschadet sonstiger Ansprüche) die gesetzlichen Verzugszinsen sowie Zinseszinsen. Der KUNDE verpflichtet sich zum Ersatz sämtlicher Mahnkosten (Mahnungen sind mit einem Pauschalbetrag von € 20 zu ersetzen) und sonstiger – auch vorprozessualer – Betreuungskosten (z.B. Inkassobüro, Rechtsanwalt).
- (6) Bei Vereinbarung von Teilzahlungen tritt im Falle des Verzugs mit nur einer (vollständigen) Teilzahlung Terminverlust ein und wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminverlust ist KNOLLMÜHLE berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag bis zur vollständigen Abdeckung aller offenen Forderungen samt Nebenkosten in Verwahrung zu nehmen und zurückzubehalten.

§ 5

Erfüllungsort, Teillieferung, Gefahrtragung

- (1) Lieferungen und Leistungen der KNOLLMÜHLE werden EXW ("Ab Werk" / "Ex Works") gemäß den Incoterms 2010 erbracht. Dies gilt auch dann, wenn KNOLLMÜHLE den Transport der Ware (entgeltlich oder unentgeltlich) übernimmt. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der KNOLLMÜHLE und Zahlungen des KUNDEN ist der Sitz von KNOLLMÜHLE.
- (2) Lieferungen und Leistungen von KNOLLMÜHLE sind stets teilbar.
- (3) Der Übergang von Gefahr, Last und Zufall erfolgt mit Herstellung der Transportbereitschaft durch KNOLLMÜHLE. Kosten und Risiko des Transportes trägt der KUNDE. Eine Transportversicherung nehmen wir nur auf Wunsch und unter Verrechnung der Versicherungsprämie für den KUNDEN vor. Dem KUNDEN obliegt auch die Erwirkung allenfalls erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für die Lieferung oder Leistung (z.B. in Zusammenhang mit der Ausfuhr in Drittstaaten).
- (4) Wenn auf einer Rechnung kein Lieferschein angeführt ist, gilt das Rechnungsdatum als Lieferdatum.

- (5) Bei palettierten Lieferungen hat der KUNDE uns im Tauschweg (Zug um Zug) die gleiche Anzahl gleichartiger und unbeschädigter Leerpalletten (Tauschpalletten) zu überlassen. Erfolgt keine Überlassung von Tauschpalletten, ist KNOLLMÜHLE (unbeschadet weiterer Ansprüche) zur Verrechnung eines pauschalen Wertersatzes in Höhe von € 10 (Holz) bzw. € 40 (Kunststoff) je Palette berechtigt.

§ 6

Fristen, Termine, Verzug

- (1) Von KNOLLMÜHLE angegebene Liefer- oder Leistungsfristen und -termine werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber unverbindlich. Ist eine Liefer- oder Leistungsfrist im Einzelfall als verbindlich vereinbart, beginnt diese mit Vertragsabschluss, nicht jedoch vor Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des KUNDEN. Allenfalls vereinbarte (verbindliche) Liefer- oder Leistungsfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich bei nicht von KNOLLMÜHLE zu verantwortenden Verzögerungen, insbesondere bei Verzögerungen in der Sphäre des KUNDEN oder auf Grund unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände (z.B. höhere Gewalt, Rohstoffmangel, Lieferverweigerung erforderlicher Zulieferer, Transportschäden, Verzögerungen im Rahmen der Verzollung, behördliche Eingriffe, Warensperren).
- (2) Ein Rücktritt vom Vertrag durch den KUNDEN wegen Liefer- oder Leistungsverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen, zumindest zweiwöchigen Nachfrist möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären. Ein auf andere Weise erklärter Rücktritt ist nur dann wirksam, wenn er durch KNOLLMÜHLE schriftlich (Post oder E-Mail) rückbestätigt wird. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.
- (3) Unterlässt der KUNDE die Übernahme transportbereiter Ware am Lieferort, ist KNOLLMÜHLE berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Verwertungsfall ist der KUNDE zur Leistung einer verschuldensunabhängigen und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Konventionalstrafe von 15 % des Auftragswertes verpflichtet. Für die Dauer des Verzuges ist KNOLLMÜHLE (unbeschadet ihrer Rechte gemäß § 373 UGB) berechtigt, die Ware auf Gefahr des KUNDEN selbst zu lagern und hierfür, beginnend 2 Wochen nach Anzeige der Transportbereitschaft, Lagerkosten in Höhe von € 20 (gekühlte Lagerung) bzw. € 15 (ungekühlte Lagerung) pro Palette und angefangener Kalenderwoche zu verrechnen.

§ 7

Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Im Falle der Verarbeitung der Sache zu einer neuen Sache erwirbt KNOLLMÜHLE Eigentum an der neuen Sache. Im Falle der Vermengung oder Vermischung der Ware mit anderen Sachen erwirbt KNOLLMÜHLE den ideellen Miteigentumsanteil an der neuen (Gesamt-) Sache. Der KUNDE hat uns Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware unverzüglich schriftlich zu melden.

- (2) Das Eigentum darf vom KUNDEN nur dann an Dritte übertragen werden, wenn Zug um Zug mit dem Eigentumsübergang die Kaufpreisforderung des KUNDEN gegen den Dritten rechtswirksam an KNOLLMÜHLE abgetreten und KNOLLMÜHLE über Name und Anschrift des Dritten in Kenntnis gesetzt wird. Bis zur rechtswirksamen Abtretung der Kaufpreisforderung darf nur das Anwartschaftsrecht des KUNDEN auf Erwerb des Eigentums an der Ware an Dritte übertragen werden. Der KUNDE ist zur unverzüglichen Weiterleitung des Erlöses aus dem Weiterverkauf von Vorbehaltsware an KNOLLMÜHLE und, bis zur Weiterleitung, zur treuhänderischen, gesonderten Verwahrung des Erlöses verpflichtet.

§ 8

Gewährleistung

- (1) KNOLLMÜHLE leistet für Mängel in der Erbringung von Lieferungen und Leistungen Gewährleistung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Qualität und Beschaffenheit von dem KUNDEN überlassenen Proben und Mustern sind keine zugesicherten Eigenschaften.
- (2) Wurde Ware auf Grund von Vorgaben des KUNDEN hergestellt (Lohnherstellung, Lohnverarbeitung, Lohnverpackung), beschränkt sich unsere Gewährleistung insoweit auf die vorgabenkonforme Ausführung; KNOLLMÜHLE trifft in Bezug auf die Vorgaben des KUNDEN keine Prüf- oder Warnpflicht. Der KUNDE trägt im Umfang seiner Vorgaben die alleinige Verantwortung für die Übereinstimmung des Endprodukts mit sämtlichen (insbesondere lebensmittel- und kennzeichnungs-)rechtlichen Vorgaben. Lieferungen von Rohstoffen oder sonstiger Ware zur Lohnherstellung oder -verarbeitung sind auf dem Lieferschein und auf der Verpackung ausdrücklich als solche zu kennzeichnen (z.B. Ware zur Lohnverarbeitung). Bei durch den KUNDEN bereitgestellter oder nach Vorgabe des KUNDEN durch KNOLLMÜHLE beschaffter Ware trägt der KUNDE die alleinige Verantwortung für deren Eignung und Qualität (bei Anlieferung); KNOLLMÜHLE trifft diesbezüglich keine Prüf- oder Warnpflicht. KNOLLMÜHLE haftet nicht für Mängel im Endprodukt, die auf Mängel der durch den KUNDEN bereitgestellten oder nach dessen Vorgabe beschafften Ware zurückzuführen sind.
- (3) Die mangelhafte Lieferung oder Leistung ist vom KUNDEN nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Der KUNDE hat zudem die fachgerechte und unseren Produkthinweisen entsprechende Lagerung, Benützung und Verarbeitung der Ware nachzuweisen, widrigenfalls die Verursachung allfälliger Mängel durch den KUNDEN unwiderleglich vermutet wird. Die Zusage oder Vornahme von Verbesserungsmaßnahmen begründet kein Anerkenntnis einer Gewährleistungspflicht.
- (4) Der KUNDE hat KNOLLMÜHLE Mängel, die er bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, binnen 3 Tagen ab Wareneingang hinsichtlich äußerlich erkennbarer Transportschäden (z.B. Sackbruch) und im Übrigen binnen 2 Wochen ab Wareneingang schriftlich und spezifiziert zu rügen, widrigenfalls er Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen kann. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss der KUNDE diesen (bei sonstigem Verlust der bezeichneten Ansprüche) innerhalb von 3 Werktagen schriftlich und spezifiziert rügen. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist der Zugang bei KNOLLMÜHLE maßgeblich. § 933b findet keine Anwendung. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichtet KNOLLMÜHLE nicht auf den Einwand der

unzulänglichen Mängelrüge. Bei unberechtigter Mängelrüge kann KNOLLMÜHLE die Kosten für umfangreiche Nachprüfungen dem KUNDEN in Rechnung stellen.

- (5) Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist KNOLLMÜHLE berechtigt, Gewährleistungsansprüche nach eigener Wahl durch Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung zu erfüllen. Verweigert der KUNDE die Verbesserung oder den Austausch oder räumt er hierfür Zeit und Gelegenheit nicht in angemessenem Umfang ein, verfällt insoweit das Recht des KUNDEN auf Gewährleistung. Mängel einzelner, selbständiger Teile einer Lieferung berechtigen den KUNDEN nicht zur Wandlung des gesamten Vertrages (oder zu dessen Aufhebung aus welchem anderen Rechtsgrund auch immer).
- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Leistungserbringung (EXW). Sofern der Zeitraum bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums kürzer ist, verkürzt sich die Gewährleistungsfrist auf diesen Zeitraum.

§ 9

Schadenersatz

- (1) Zum Schadenersatz ist KNOLLMÜHLE in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet KNOLLMÜHLE ausschließlich für Personenschäden. KNOLLMÜHLE übernimmt darüber hinaus keine Haftung für die Eignung ihrer Ware für einen vom KUNDEN beabsichtigten speziellen Zweck.
- (2) Betragsmäßig sind Schadenersatzansprüche gegen KNOLLMÜHLE mit dem Netto-Auftragswert begrenzt; ein Ersatz von darüber hinausgehenden Schäden ist ausgeschlossen. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet KNOLLMÜHLE jedenfalls nicht.
- (3) Schadenersatzansprüche gegen KNOLLMÜHLE sind durch den KUNDEN nachzuweisen. § 1298 ABGB findet keine Anwendung.
- (4) Sofern zu Lasten von KNOLLMÜHLE eine Konventionalstrafe vereinbart wird, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht und schließt diese die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Ansprüchen aus.
- (5) Schadenersatzansprüche gegen KNOLLMÜHLE verjähren nach 6 Monaten ab Kenntnis oder Kenntnismüssen des KUNDEN von Schaden und Schädiger, spätestens aber nach 3 Jahren ab Eintritt des (Primär-) Schadens.

§ 10

Geheimhaltung

Der KUNDE verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von KNOLLMÜHLE zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zur KNOLLMÜHLE bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von KNOLLMÜHLE Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiters verpflichtet sich der KUNDE, Informationen nur auf "need to know"-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen

Vertrages zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt unabhängig von einer allfälligen Beendigung der Geschäftsbeziehung unbefristet und unkündbar aufrecht.

§ 11

Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungs- und Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts.
- (2) Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit der für Linz (Österreich) sachlich in Betracht kommenden Gerichte vereinbart. KNOLLMÜHLE behält sich vor, ihre Ansprüche gegen den KUNDEN auch an anderen Gerichtsständen geltend zu machen.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung eines mit dem KUNDEN abgeschlossenen Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam, anfechtbar oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen des Vertrages bzw. der AGB. Der Vertrag bzw. die AGB sind diesfalls so auszulegen und allenfalls durch die Parteien zu ergänzen, dass hierdurch der ursprünglich beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird; ist dies nicht möglich, so ist dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten zu kommen. Dies gilt auch für im Vertrag und in den AGB nicht ausdrücklich erwähnte Vorgänge und Umstände.
- (2) Jede Änderung der Zustellanschrift des KUNDEN ist KNOLLMÜHLE unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben, solange nicht sämtliche Vertragsverhältnisse beiderseits vollständig erfüllt sind. Anderenfalls gelten Erklärungen an den KUNDEN auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse übermittelt werden.
- (3) KNOLLMÜHLE behält sich die Änderung der AGB vor. Widerspricht der KUNDE innerhalb von 3 Wochen nach Übermittlung geänderter AGB nicht, gilt sein Schweigen als Zustimmung und die geänderten AGB treten in Kraft.

* * * * *